



Rechte von Schüler*innen

(Auszüge aus dem Schulgesetz für das Land Berlin)

*Die folgenden Absätze fassen Regelungen aus dem Schulgesetz zusammen, auf die sich Schüler*innen berufen können. Die ausführlichen Bestimmungen finden sich in den entsprechenden Abschnitten des Schulgesetzes, das auch online abgerufen werden kann.*

aus §47(1) **Allgemeine Informationsrechte die Schule betreffend**

Die Schüler*innen sowie deren Erziehungsberechtigte haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. Dazu gehören insbesondere der Aufbau und die Gliederung der Schule, die Übergänge zwischen den Schularten und den Schulstufen und die mit dem Schulbesuch verbundenen Abschlüsse und Berechtigungen. Das Informationsrecht umfasst zudem die Grundlagen der Planung und Gestaltung des Unterrichts, die Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, Versetzung und Kurseinstufung sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien.

aus §47(4) **Persönliche Informationsrechte**

Die Lehrkräfte informieren die Schüler*innen individuell über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schüler*innen, über die Kriterien der Leistungsbeurteilung, Versetzung und Kurseinstufung. Sie beraten bei besonderen Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der körperlichen, sozialen, emotionalen oder intellektuellen Entwicklung und bei der Wahl der Schulart und der Bildungsgänge.

aus §48 **Recht auf freie Meinungsäußerung und Herausgabe von „Schülerzeitungen“**

Die Schüler*innen haben im Rahmen der durch das Grundgesetz garantierten Meinungs- und Pressefreiheit das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und zu vertreiben. Die Schulleitung kann im Einzelfall den Vertrieb einer Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück untersagen, wenn ihr Inhalt gegen Rechtsvorschriften verstößt oder den Schulfrieden erheblich stört. Einseitige politische Beeinflussungen sind in schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht zulässig.

aus §49 **Betätigung in Schülergruppen**

Die Schüler*innen haben das Recht, sich im Rahmen der durch das Grundgesetz garantierten Vereinigungsfreiheit zu Schülergruppen zusammenzuschließen. Die Bildung einer Schülergruppe an einer Schule ist der Schulleitung anzuzeigen. Den Schülergruppen können Räumlichkeiten und sonstige schulische Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

